

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles § 7 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 2.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zur Errichtung und dem Betrieb eines Herdwagenofens durch die EKW GmbH, Bahnhofstraße 16, 67304 Eisenberg auf dem Betriebsgelände, Industriestraße 9, Flurstück-Nr. 497/6, Gemarkung Eisenberg, Donnersbergkreis

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis gibt als Untere Immissionsschutzbehörde bekannt, dass die Firma EKW GmbH, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und der Betrieb eines Herdwagenofens zum Brennen Keramischer Erzeugnisse beantragt hat. Der Herdwagenofen soll in der bestehenden Halle 14 auf dem Betriebsgelände der EKW GmbH errichtet und betrieben werden.

Das geplante Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs.1 Nr.2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV i.V.m. den Ziffern 2.10.2 Spalte 2, Buchstabe „V“, der 4.BImSchV im **vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG** genehmigungsbedürftig.

Die geplante Maßnahme fällt unter den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gem. § 7 Abs.2 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles**.

Für das geplante Vorhaben wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages die entsprechenden Unterlagen für die Standortbezogene Vorprüfung (Gutachten des SGS TÜV Saar, Anlage 7 zum Antrag) vorgelegt und geprüft.

Die Prüfung der Unterlagen hat folgendes ergeben:

Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beschriebene Errichtung und der Betrieb des Herdwagenofens betreffen ausschließlich das vorhandene Betriebsgelände und die bestehenden Betriebsgebäude. Zusätzliche Flächenversiegelungen finden nicht statt. Außerdem hat der Antragsgegenstand keine Auswirkungen auf Gestaltung oder Nutzung von Natur, Landschaft und Boden.

Erhebliche Emissionen wie Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe oder Erschütterungen gehen von der Anlage nicht aus. Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und damit verbundenen erheblichen Nachteilen ist somit ausreichend gewährleistet.

Hinsichtlich der Merkmale- und Standortprüfung sowie der Prüfung der Nutzungs- und Schutzkriterien wird auf die Ausführungen der Sachverständigen des SGS TÜV Saar, Dr. Melanie Reckert und Dipl. Wirtsch. -Ing. (FH) Michael Heckert (Anlage 7 „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG“ zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag) verwiesen.

Deren in sich schlüssige und nicht zu beanstandende Prüfung bezüglich der Merkmale möglicher Auswirkungen zeigt, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter hat.

Nach der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist zu erwarten, dass von dem Vorhaben daher **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** ausgehen.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP **nicht** besteht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 S.1 UVPG bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Donnersbergkreises und dem UVP-Portal.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kirchheimbolanden, 17.07.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Gez.
(Rainer Guth)
Landrat